

Tagen vor der Beurkundung im Besitze des Urkundstextes war und somit Gelegenheit hatte, ihn zu durchgehen, sich allenfalls von Vertrauten vorlesen zu lassen, sich alles zu überdenken und den Entschluss zur Beurkundung erst nach reiflicher Überlegung zu fassen. Andernfalls bliebe der Kontrolle des Beamten entzogen, ob und wie der Erblasser von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Der Leseakt bei der Beurkundung, unmittelbar vor der Unterzeichnung und Rekognition, hat also in allen Fällen stattzufinden. Hatte sich der Erblasser bereits alle Punkte genau überdacht, so fällt ihm das nochmalige Durchlesen um so leichter. Sollte sich aber herausstellen, dass er dazu gar nicht imstande ist, so muss zum Verfahren gemäss Art. 502 übergegangen werden, das nicht die Fähigkeit zu lesen, wohl aber die Fähigkeit, das vom Beamten Vorgelesene richtig in sich aufzunehmen, voraussetzt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 2. Juni 1939 bestätigt.

46. Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. November 1939
i. S. Ineichen gegen Ineichen.

Anrechnung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Anteilsrechten an solchen bei der Erbteilung.

Die Anrechnung zum Ertragswert (Art. 617 Abs. 2 ZGB) kann beansprucht werden: wie von einem gesetzlichen so auch von einem eingesetzten Erben, dem der Erblasser das landwirtschaftliche Grundstück oder sein Anteilsrecht an einem solchen Grundstück durch Verfügung von Todes wegen zugewiesen hat;

- vorausgesetzt dass die Weiterführung des landwirtschaftlichen Gebrauches in Aussicht steht;
- vorbehaltlich der Berücksichtigung eines vom Erblasser festgesetzten höhern Anrechnungswertes.

Ist für die Erbteilung der Ertragswert massgebend, so ist er es auch für die Berechnung des verfügbaren Teilbetrages der Erbschaft (Art. 474 ZGB). In Betracht kommt der amtlich geschätzte, nicht ein vom Erblasser festgesetzter niedrigerer Ertragswert (Art. 618 ZGB).

Handelt es sich um ein Anteilsrecht, so gelangt zur nachträglichen Verteilung nach Art. 619 ZGB im Falle der Veräusserung der ganzen Liegenschaft der dem Anteilsrecht des Erblassers entsprechende Bruchteil des Gewinnes.

Pour quel prix les immeubles ruraux ou les parts d'immeubles ruraux doivent-ils être portés en compte lors du partage successoral ?

L'héritier institué peut, au même titre que l'héritier légal, exiger que l'immeuble lui soit compté pour la valeur de rendement (art. 617 al. 2 CC) lorsque le de cuius lui a, par une disposition à cause de mort, attribué cet immeuble ou la part pour laquelle il en était propriétaire.

— Il faut toutefois qu'il apparaisse probable que l'exploitation agricole sera continuée.

— Le de cuius peut prescrire que l'immeuble sera compté pour une valeur plus élevée.

Lorsque la valeur de rendement fait règle pour le partage, elle fait règle aussi pour le calcul de la quotité disponible (art. 474 CC). Pour fixer la valeur de rendement, c'est l'estimation officielle qui est décisive et non pas la somme moins élevée que le de cuius a éventuellement indiquée (art. 618 CC).

Lorsqu'il s'agit d'une part de propriété et que l'immeuble entier vient à être mis en vente, le partage complémentaire prévu à l'art. 619 CC porte sur une part du gain proportionnelle à la part de propriété du de cuius.

Valore dei fondi rustici in caso di divisione successoria.

Come l'erede legale, così l'erede istituito può esigere che il fondo rustico sia stimato secondo il suo reddito (art. 617 cp. 2 CC), allorchè il de cuius gli ha attribuito, mediante una disposizione a causa di morte, il fondo rustico o la parte di cui era proprietario.

Deve tuttavia apparire probabile che l'azienda agricola sia continuata.

Il de cuius può disporre che il fondo sarà computato ad un valore più elevato.

Allorchè il valore di reddito è determinante per la divisione successoria, esso è pure determinante pel computo della porzione disponibile (art. 474 CC). Per fissare il valore di reddito, fa regola la stima ufficiale e non la somma meno elevata che il de cuius ha eventualmente indicata (art. 618 CC).

Se si tratta di una quota di proprietà e il fondo intero è messo in vendita, la partecipazione di cui all'art. 619 CC porta su una parte dell'utile proporzionale alla quota di proprietà del de cuius.

Aus dem Tatbestand :

Die Brüder Josef und Jakob Ineichen in Ballwil waren gemeinsame Eigentümer des Heimwesens Meiengrüne. Mit letztwilliger Verfügung setzte Josef den Bruder Jakob und die Mutter zu Erben neben seiner Ehefrau und seinem Kind ein, die er beide auf den Pflichtteil beschränkte.

Er bestimmte, dass sein hälftiger Anteil am Heimwesen samt lebendem und totem Inventar den eingesetzten Erben zufallen solle, die damit Alleineigentümer des Heimwesens und des Inventars werden sollten, und setzte hiefür bestimmte niedrige Ertragswerte fest, als Grundlage der den gesetzlichen Erben zu leistenden Abfindung. Es ist nicht mehr streitig, dass die eingesetzten Erben die Liegenschaft mit Inventar unter Ausschluss der gesetzlichen Erben erwerben sollen. Diese verlangen jedoch als Kläger, dass ihre Pflichtteile auf Grund des Verkehrswertes von Liegenschaft (Fr. 90,000.—) und Inventar (Fr. 17,500.—) ermittelt werden, während die eingesetzten Erben als Beklagte auf den Ertragswert der Liegenschaft abstellen wollen, der vom Erblasser auf Fr. 35,000.— festgesetzt, von der amtlichen Schatzungskommission dagegen im Verfahren gemäss Art. 617/18 und 620 ZGB auf Fr. 59,500.— bestimmt worden ist. Das Obergericht hat den Verkehrswert als massgebend erklärt. Die Beklagten beantragen, für die Liegenschaft sei der Ertragswert zu berücksichtigen, zwar nicht der vom Erblasser angenommene, sondern der amtlich geschätzte; hinsichtlich des Inventars lassen auch die Beklagten den Verkehrswert gelten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

.....

2. — Wenn Art. 474 ZGB als massgebend den Stand des Vermögens bei Eröffnung des Erbanges bezeichnet, so ist damit der wirkliche Vermögensstand, der wahre Wert des Vermögens gemeint. Jeder Noterbe hat Anspruch auf den Pflichtteil, der sich bei richtiger Bewertung des Nachlasses ergibt. Die Beklagten haben den Herabsetzungsanspruch denn auch insoweit anerkannt, als sie nicht mehr auf den vom Erblasser festgesetzten Anrechnungswerten beharren, sondern die amtlichen Schatzungswerte als massgebend gelten lassen. Zu entscheiden bleibt, ob der dabei berücksichtigte Ertragswert der Liegenschaft

oder aber, wie die Kläger beantragen, deren Verkehrswert in Rechnung zu stellen sei. Wenn und solange nun ein landwirtschaftliches Grundstück seiner Gebrauchsbestimmung erhalten bleibt, ist der wahre Wert der Ertragswert, d. h. der dem landwirtschaftlichen Ertrag, bei Abzug des zur Bewirtschaftung erforderlichen Geld- und Arbeitsaufwandes, entsprechende Kapitalbetrag (BGE 54 II 93). Gerade um dem Übernehmer zu ermöglichen, sich auf dieser Grundlage mit den Miterben auseinanderzusetzen und das Gut zum weitem landwirtschaftlichen Gebrauch zu behalten, statt es veräussern oder einem andern Gebrauche dienstbar machen zu müssen, um des bei der Erbteilung angenommenen Wertes teilhaftig zu sein, erklärt Art. 617 Abs. 2 den Ertragswert als massgebenden Anrechnungswert. Will so das Gesetz den Landwirtschaftsbetrieb als solchen schützen, so besteht kein Grund, die Bestimmung nicht ebenso wie einem gesetzlichen auch einem eingesetzten Erben zugute kommen zu lassen, entsprechend der in Art. 607 für die Durchführung der Teilung vorgesehenen Gleichstellung Beider. Soll die Auseinandersetzung auf dieser Grundlage vor sich gehen, so muss aber der Nachlass auch bei Bestimmung des verfügbaren Wertbetrages so bewertet werden; anders liesse sich die Anrechnung zum Ertragswert bei der Teilung nicht durchführen. Bestünde z. B. die vorliegende Erbschaft lediglich aus einem mit Fr. 50,000.— belasteten landwirtschaftlichen Gut von Fr. 58,000.— Ertrags- und Fr. 74,000.— Verkehrswert, so beliefen sich die vom reinen Nachlass berechneten Pflichtteile von $\frac{13}{16}$ bei Annahme des Verkehrswertes auf $\frac{24,000 \times 13}{16} =$ Fr. 19,500. Um diesen Betrag ausrichten zu können, müsste der Übernehmer ihn entweder aus sonstigem Vermögen entnehmen oder die Belastung der Liegenschaft um diesen Betrag auf Fr. 69,500, also über den Ertragswert hinaus, erhöhen. Damit wäre die Übernahme zum Ertragswert vereitelt; um auf seine Rechnung zu kommen, bliebe dem Über-

nehmer nur die Veräusserung oder die Aufgabe des landwirtschaftlichen Gebrauches übrig. Das kann nicht der Wille des Gesetzes sein, das dem Erblasser gestattet, einem eingesetzten Erben die verfügbare Quote in Form eines landwirtschaftlichen Grundstückes zu dem für die Weiterbewirtschaftung zutreffenden Werte zuzuwenden. Auch bei Zuweisung an einen von mehreren gesetzlichen Erben lässt sich die Erbteilung nur bei entsprechender Berechnung der Erbteile durchführen, bezw. der Pflichtteile, wenn nämlich die Zuweisung nicht nur als Teilungsvorschrift verfügt, sondern mit einer Beschränkung der Miterben auf den Pflichtteil verbunden ist. Das erhellt aus folgender Betrachtung: Wäre das im vorstehenden Beispiel angenommene landwirtschaftliche Gut einem von drei Söhnen, als einzigen Erben, im Sinn einer Teilungsvorschrift zugewiesen (oder gemäss Art. 620 ff. zuzuweisen), so hätte der Übernehmer den beiden Brüdern als deren Erbteil bei Berechnung zum Verkehrswert je $\frac{1}{3}$ des reinen Nachlasses von Fr. 24,000.—, also zusammen Fr. 16,000.— auszurichten. Würde ihm andererseits das Gut zum Ertragswert angerechnet, so müsste er, um jene Erbteile auszurichten, diesen ganzen Nettowert preisgeben und überdies Fr. 8,000.— zusetzen. Und wenn die beiden Brüder auf den Pflichtteil gesetzt wären, so hätte er ihnen je $\frac{1}{4}$ des reinen Nachlasses, also bei Berechnung zum Verkehrswert zusammen Fr. 12,000.— auszurichten, womit er immer noch nicht einmal den reinen Ertragswert von Fr. 8,000.— für sich behalten könnte, geschweige denn die ihm zugewendete verfügbare Quote erhielte. Soll die Anrechnung zum Ertragswert verwirklicht und die Verfügungsfreiheit des Erblassers gewahrt werden, so muss die Art. der Bewertung bei Ermittlung der Erbteile bezw. Pflichtteile einer- und bei der Durchführung der Erbteilung andererseits übereinstimmen. Wo die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gutes zum Ertragswert an einen Erben in Frage kommt, ist daher der Nachlass bezw. der verfügbare Teil von vornherein nach der Ertrags-

wertberechnung zu bestimmen. Nur für den Fall, dass eine Veräusserung landwirtschaftlicher Grundstücke für Rechnung der Erbschaft oder eine Änderung ihrer Gebrauchsbestimmung erfolgen sollte, ist eine andere Berechnung am Platze. Die endgültige Bestimmung der Betreffnisse mag bis zur Abklärung dieser Frage jeweilen ausstehen. Wird zunächst auf den Ertragswert abgestellt, so steht nichts entgegen, im Falle des Verkaufes für die Erbschaft zu höherm Preis nachträglich weitere Zahlungen an die Erben zu leisten. Bei Zuweisung gemäss Art. 617 Abs. 2 bleibt überdies die Beteiligung der Miterben an einem spätern Veräusserungsgewinn nach Massgabe von Art. 619 vorbehalten.

Dieser Auslegung steht nicht entgegen, dass Art. 474 in anderer Hinsicht einer abweichenden Bewertung bei der Pflichtteilsberechnung einer- und bei der Erbteilung andererseits Raum zu geben scheint, indem er auf den Zeitpunkt der Erbgangseröffnung abstellt, während Art. 617 den Zeitpunkt der Teilung als massgebend bezeichnet. Auch in dieser Beziehung fragt sich übrigens, ob nicht Art. 474 durch Art. 617 näher bestimmt wird. Das mag hier offen bleiben, da von einer seit dem Tode des Erblassers eingetretenen Wertveränderung nicht die Rede ist. Jedenfalls will Art. 474 in erster Linie nur ausschliessen, dass die Frage der Herabsetzbarkeit einer Verfügung von Todes wegen nach dem frühern Zeitpunkt beurteilt werde, in dem sie getroffen wurde, statt nach dem Zeitpunkt des Todes, auf den sie wirksam zu werden hatte. Damit ist wohl nicht ausgeschlossen, auch für die Pflichtteilsberechnung einen noch spätern Zeitpunkt als massgebend zu erachten, soweit sich bei Abwicklung des zur Verwirklichung der erbrechtlichen Ansprüche durchzuführenden Erbanges, der sich über eine längere Zeit hin erstrecken kann, Wertveränderungen ergeben, die bei der Teilung nach gesetzlicher Vorschrift zu berücksichtigen sind.

Dem Erblasser bleibt natürlich unbenommen, die

Zuweisung landwirtschaftlicher Grundstücke an einen eingesetzten Erben an die Bedingung der Anrechnung zu einem höhern als dem Ertragswert zu knüpfen. Er überschreitet jedoch, wie ausgeführt, seine Verfügungsfreiheit nicht, wenn er den Ertragswert als massgebend erklärt, der mangels abweichender Verfügung nach Art. 617 Abs. 2 ohnehin gilt.

3. — Das Obergericht sieht einen Grund zur Ablehnung der Ertragsbewertung darin, dass der Erblasser nicht Alleineigentümer des Gutes, sondern bloss einer von mehreren Mit- oder Gesamteigentümern war. In BGE 45 II 628 und 53 II 392 wurde die Anwendbarkeit der Art. 620 ff. auf eine solche Erbschaft verneint und einem Erben, der bereits neben dem Erblasser Anteilhaber an dem Gewerbe war, ein aus dieser Stellung herzuleitendes Vorrecht gegenüber andern Erben zur Übernahme des Ganzen auf Grundlage einer Ertragsbewertung nicht zuerkannt. Hier geht es jedoch gar nicht um ein gesetzliches Übernahmerecht hinsichtlich des Nachlasses des Josef Ineichen. Vielmehr stützen sich die Beklagten mit Recht namentlich auf dessen letztwillige Verfügung, und ihr Übernahmerecht ist unbestritten. Somit sind nicht die Art. 620 ff., sondern die Art. 617 (Abs. 2) — 619 anzuwenden. Der Wortlaut dieser Bestimmungen zwingt nicht dazu, nur Alleineigentum des Erblassers zu berücksichtigen. Solche Einschränkung entspricht auch nicht deren Sinn und Gehalt, wonach landwirtschaftliches Gut durch Bewertung nach seinem Ertrags-, d. h. Gebrauchswert eben dem landwirtschaftlichen Gebrauch erhalten bleiben soll.

Durch Abfindung der Kläger auf dieser Bewertungsgrundlage wird die Erbteilung durchzuführen sein. Vorbehalten bleibt das im Grundbuch vorzumerkende Nachforderungsrecht gemäss Art. 619, das sich in folgender Weise bemisst: Die Brüder Josef und Jakob Ineichen waren an dem Heimwesen Meiengrüne je zur Hälfte beteiligt. Veräussern die Beklagten das Gut oder einen Teil davon

binnen zehn Jahren mit Gewinn, so ist der halbe Gewinnbetrag der Verteilung unterworfen, im Verhältnis der Erbbetreffnisse. Sollte Miteigentum bestehen (Jakob $\frac{3}{4}$, die Mutter $\frac{1}{4}$), so unterstünde bei Veräusserung des Anteils des Jakob $\frac{1}{3}$ des Gewinns der nachträglichen Verteilung, bei Veräusserung des Anteils der Mutter aber der ganze Gewinn, da ihr Anteil ganz aus der Erbschaft des Josef Ineichen stammt. Das Verhältnis der Erbbetreffnisse ist: Ehefrau des Josef Ineichen $\frac{1}{4}$, dessen Sohn $\frac{9}{16}$, Bruder Jakob und Mutter je $\frac{3}{32}$.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

In Gutheissung der Berufung und Aufhebung von Ziff. 2 und 3 des Urteils des Obergerichts des Kantons Luzern vom 27. Juni 1939 werden die Beklagten Witwe Marie Ineichen-Bühlmann und Jakob Ineichen berechtigt erklärt, den Liegenschafts- und Inventaranteil des Erblassers auf Grund des Schätzungswertes von Fr. 77,000.— (Ertragswert der Liegenschaft Fr. 59,500, Verkaufswert des Inventars Fr. 17,500.—) zu übernehmen.

III. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

Vgl. Nr. 53. — Voir n° 53.

IV. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

47. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 20 juin 1939 dans la cause
Hänni contre Nouvelle Fabrique S. A.

Société anonyme. L'art. 685, al. 4, CO révisé doit s'interpréter dans ce sens que *seul* l'actionnaire inscrit sur le *registre des actions* a les droits et les obligations d'actionnaire, aussi long-